



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 11 • Nummer 1 • 5. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 04.12.2023 Seite 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Unterspreeewald für das Haushaltsjahr 2024 vom 04.12.2023 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.11.2023 Seite 4

Gemeinde Krausnick

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 Seite 4

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2023 Seite 20

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 Seite 5

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.11.2023 Seite 5

Gemeinde Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 Seite 6

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2023 Seite 6

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg Seite 8

Landkreis Dahme-Spreewald

- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen im Amt Unterspreeewald, Stadt Golßen, Gemarkung Zützen, Flur 3 und Flur 4 Seite 8

Ausschreibungen des Amtes Unterspreeewald

- Öffentliche Ausschreibung - Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine sanierte 3 Zimmer-Wohnung im 4. OG, Goetheplatz 2b, 15938 Golßen Seite 9
- Öffentliche Ausschreibung - Die Stadt Golßen vermietet ab sofort eine 2 Zimmer-Wohnung im EG, Hauptstr. 26, 15938 Golßen Seite 9

Trink- und Abwasserbände

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 Seite 9
- 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau Seite 10
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) Seite 10
- Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung) Seite 15
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung) Seite 17

Jagdgenossenschaften

- Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau am 19.01.2024 Seite 19
- Verpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft Zieckau/Caule Seite 20

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 04.12.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 54-2023
Tenor: Haushaltssatzung 2024 des Amtes Unterspreewald - in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	14
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 58-2023
Tenor: Abberufung des allgemeinen Vertreters des Amtsdirektors

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	15
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 55-2023
Tenor: Abbestellung des Kämmers des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	15
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2023
Tenor: Abbestellung als Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	15
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 60-2023
Tenor: Abbestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	15
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2023
Tenor: Antrag auf Erlass einer Forderung zum Kostenerstattungsbescheid Feuerwehreinsatz vom 02.10.2013

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	13
	Nein:	1
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlussnummer:	52-2023
Tenor:	Antrag auf Erlass einer Forderung zum Kostenerstattungsbescheid Feuerwehreinsatz vom 22.10.2013
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
	Davon anwesend: 17
	Ja: 13
	Nein: 1
	Enthaltung: 3
	Befangen: 0

Beschlusnummer: 53-2023
Tenor: Antrag auf unbefristete Niederschlagung einer Forderung eines Leistungsbescheides einer ordnungsbehördlichen Bestattung vom 06.06.2017

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	13
	Nein:	1
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 56-2023
Tenor: Abschluss eines aufschiebend bedingten Grundstückskaufvertrages unter Einräumung des Ankaufsrechtes - Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstück 471

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	18
	Davon anwesend:	17
	Ja:	14
	Nein:	2
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung vom 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **13.630.800,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **13.879.100,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **14.153.500,00 €**
Auszahlungen auf **15.446.200,00 €**
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **13.449.500,00 €**

Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **13.440.700,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf **704.000,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf **1.927.200,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **78.300,00 €**

§ 5

Einzahlungen aus der Auflösung
von Liquiditätsreserven **0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **994.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

- Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: **40,00 v.H.**
- Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
- Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff. 2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlage.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Amtsausschuss von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **50.000,00 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**
 festgesetzt.

§ 6

- Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

BudgNr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service 575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Graßmann
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz 128 Katastrophenschutz	AL 32 Herr Graßmann
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Graßmann
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Graßmann
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Graßmann
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Graßmann
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Graßmann
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Graßmann
X	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Graßmann
XI	21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Graßmann
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produkts/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Die Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

§ 7

Für folgende Haushaltsposition wird ein Sperrvermerk erlassen:

- 11107.096140 Anlage im Bau – Herstellung Büroräume
Hauptstraße 49
(ehemalige Notkita)
inkl. Neumöblierung

Die Haushaltsposition darf erst in Anspruch genommen werden, wenn durch die Kommunalaufsicht geprüft wurde, ob eine kostenfreie Vermietung der Gemeinde Schönwald bei einem versagten Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde zulässig ist.

Golßen, den 07.12.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Die Haushaltssatzung 2024 des Amtes Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 8. Januar 2024 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 07.12.2023

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2023
Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 33-2023
Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Wegenutzung und zum Leitungsrecht für die gemeindeeigenen Flurstücke 164, 30, 242, 278 und 40 der Flur 2 der Gemarkung Schäcksdorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 19-2023
Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2023

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 18-2023
Tenor: Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 17-2023
Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 20-2023
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 154 teilweise

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 21-2023
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung in der Gemarkung Krausnick und Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit für das Flurstück 142, Flur 5 in der Gemarkung Krausnick

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2023
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 21-2023
 Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2023
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2023
 Tenor: Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl am 09.06.2024

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 43-2023
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 39-2023
 Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 44-2023
 Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2023
 Tenor: Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Steinreich.

Beschlusnummer: 46-2023
 Tenor: Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Abänderung des Wortlautes
Dieser Beschluss wurde vom Amtsdirektor beanstandet.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2023
 Tenor: Abschluss 1. Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 03.12./17.12.2015 und Übertragung des Vertrages zur Sicherung der Infrastruktur für das Windenergieprojekt Mahlsdorf (Gemarkung Schenkendorf) von der „UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG“ an die „UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG“ und „UGE Schenkendorf Eins GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie“

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2023
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und 10) am Standort 15938 Steinreich OT Schenkendorf (Windenergiepark Mahlsdorf 3)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2023
 Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 49-2023
 Tenor: Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages über die Nutzung des gemeindlichen Grundstückes Gemarkung Glienig, Flur 5, Flurstück 58 und Gemarkung Glienig, Flur 6, Flurstück 12, für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Anlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 48-2023
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung von Grünpflegearbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 32-2023
 Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 33-2023
 Tenor: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide, der Gemeinde Unterspreewald und der Gemeinde Schwielochsee zur gemeinsamen Ausschreibung eines Planungsbüros zum Ausbau des gemeindeübergreifenden Radwegenetzes

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2023
 Tenor: Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 10
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 108-2023
 Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 14
 Ja: 14
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 109-2023	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Tenor: Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich/Mühlenstraße“ für die Stadt Golßen	ergebnis:	Davon anwesend:	14
		Ja:	14
		Nein:	0
		Enthaltung:	0
		Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	
ergebnis:	Davon anwesend:	14	
	Ja:	11	
	Nein:	0	
	Enthaltung:	3	
	Befangen:	0	
Beschlusnummer: 110-2023	Beschlusnummer: 106-2023		
Tenor: 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen – Einleitung des Verfahrens sowie Bestimmung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Tenor: Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Stadt Golßen (Aufwandsentschädigungssatzung)		
Abstimmungs-	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	ergebnis:	Davon anwesend:	14
		Ja:	8
		Nein:	1
		Enthaltung:	5
		Befangen:	0
Beschlusnummer: 111-2023	Beschlusnummer: 114-2023		
Tenor: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich / Mühlenstraße“ in Golßen mit Verfahrenswechsel in das Regelverfahren gemäß BauGB	Tenor: Beräumung des Grundstückes Stadtwall 16 in Golßen durch das Amt Unterspreewald		
Abstimmungs-	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	ergebnis:	Davon anwesend:	14
		Ja:	12
		Nein:	0
		Enthaltung:	2
		Befangen:	0
Beschlusnummer: 112-2023	Beschlusnummer: 60-2023		
Tenor: Abschluss einer Nachbarschaftsvereinbarung mit der PENNY-Markt GmbH, Domstraße 20, 50668 Köln	Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 323/2 und 323/12		
Abstimmungs-	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	ergebnis:	Davon anwesend:	14
		Ja:	14
		Nein:	0
		Enthaltung:	0
		Befangen:	0
Beschlusnummer: 116-2023	Beschlusnummer: 103-2023		
Tenor: Bestätigung des gemeinsamen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Städte Baruth/Mark und Golßen	Tenor: Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit anschließendem Grunderwerb für die Teilflächen des Flurstückes 949 der Flur 5 in der Gemarkung Golßen im Zuge der gemeinsamen Baumaßnahme mit dem Landkreis Dahme-Spreewald OD Golßen - Stadtwall/Mühlenstraße in Abänderung des Wortlautes		
Abstimmungs-	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	ergebnis:	Davon anwesend:	14
		Ja:	14
		Nein:	0
		Enthaltung:	0
		Befangen:	0
Beschlusnummer: 117-2023			
Tenor: Verlängerung des Grundsatzbeschlusses zur Behandlung von planungsrechtlichen Anfragen für die Aufstellung von Photovoltaik Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald- und Gewerbeflächen			

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

Berlin, 17. Oktober 2023

Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

E-Mail: bau@statistik-www.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt



über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz- BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Stadt: Golßen, Gemarkung: Zützen, Flur 3 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 23_62_60_0087.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 22. Januar 2024 bis 22. Februar 2024

Im Auftrag

Michaelis -Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt



über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz- BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

Im Amt Unterspreewald, Stadt: Golßen, Gemarkung: Zützen, Flur 4 wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 23_62_60_0091.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 22. Januar 2024 bis 22. Februar 2024

Im Auftrag

Michaelis -Amtsleiter-

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 2b in 15938 Golßen eine sanierte Wohnung. Die Wohnung befindet sich 4. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 61,97 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 596,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 376,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 220,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 752,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 91 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1985.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Die Stadt Golßen informiert

- Öffentliche Ausschreibung -

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen eine sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 75,90 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Für die öffentlich geförderte Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Die Warmmiete beträgt 639,50 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 349,50 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 290,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 699,00 €. Energieverbrauchsausweis: 68 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1880.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald

Bauamt / Wohnungsverwaltung

Frau Waldschock

Markt 1

15938 Golßen

Tel. 035452 384-421

wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.12.2023 folgende Beschlüsse:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 20/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden überarbeiteten Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 21/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2024.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 22/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 72.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 23/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 167.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 24/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung). Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 25/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung (Trinkwassergebührensatzung). Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 4 b) rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. § 3 Abs. 4 b) tritt abweichend von Abs. 1 am 01.01.2024 in Kraft.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 26/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung). Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 27/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des TAZ Dürrenhofe/Krugau. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 28/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung von In-

vestitionen im Abwasserbereich gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 29/2023

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung von Investitionen im Trinkwasserbereich gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Dieter Freihoff gez. Werner Hämmerling
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (TAZ Dürrenhofe/Krugau) in ihrer Sitzung am 19.12.2023 beschlossen, die Aufwandsentschädigungssatzung für den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau (TAZ Dürrenhofe/Krugau) vom 04.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald 11. Jahrgang, Nr. 21 vom 22.07.2004) zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1; § 2 Absatz 1; werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 114,00 €. Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers wird für die Wahrnehmung dieser Funktion die Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt, wenn die Vertretungsdauer vier aufeinanderfolgende Wochen überschreitet.

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(Trinkwassersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Beendigung der Benutzung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.
- (3) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

3. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören das gesamte Leitungsnetz (ohne die Anschlussleitungen) und das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

5. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Anschlussberechtigten und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen und betrieblichen Gründen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der An-

schluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich ist.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zum Grundstücks- bzw. Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Betriebsdruck von 4,5 bis 6,0 bar gewährleistet. Bei Bedarf ist ein Druckminderer einzubauen. Dies gilt nicht:

a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;

- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Das Überbauen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch den Anschlussberechtigten ist nicht zulässig.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.
- (6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Hausanschluss

- (1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (2) Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich sein und von dem Anschlussberechtigten vor Beschädigung geschützt werden.
- (3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband von dem Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.
- (4) § 11 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Anlage des Anschlussberechtigten

- (1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsentil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen

des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plomben Verschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das Überbauen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch den Anschlussberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechtigte den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

§ 22

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der

Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 24 Beendigung der Benutzung

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug zeitweilig einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25 Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der

Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und einen Beauftragten zu machen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl ihm keine Befreiung oder Teilbefreiung gem. § 7 erteilt wurde;
3. § 7 Abs. 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
4. § 12 Abs. 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
5. § 14 Abs. 2 bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Wasseranlage die Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet;
6. § 17 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen überbaut;
7. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
8. § 18 den Beauftragten des Zweckverbandes das Zutrittsrecht verweigert;
9. § 23 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
10. § 23 Abs. 2 den angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
11. § 23 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen vorübergehenden Zwecken als zum Feuerlöschen entnimmt, ohne hierfür ein Hydrantenstandrohr des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen;
12. § 26 keine Angaben zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung macht bzw. keine entsprechenden Nachweise einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) vom 25.01.2018 außer Kraft.

Märkische Heide, den 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die *Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau* in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Verbrauchsgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 4 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, (im Folgenden: Zweckverband) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechts-

nachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3

Verbrauchsgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Menge des entnommenen Wassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wenn ein geeichter Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, wird ein Trinkwasserverbrauch von 70 l pro auf dem Grundstück gemeldeter Person und Tag berechnet. Das entspricht 25 m³ pro Person im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt

- a) ab dem 01.01.2023 1,46 €/m³ incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.
- b) ab dem 01.01.2024 1,61 €/m³ incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

(5) Die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung darf ausschließlich über Standrohre des Zweckverbandes zum Anschluss an Hydranten erfolgen, die dieser auf Antrag zur Verfügung stellt.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 16,41 € je Tag erhoben. Als Kautions für das Standrohr hat der Antragsteller 500,00 € zu hinterlegen. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

§ 4

Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasseranlage wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke beträgt die Grundgebühr

pro Wohnung und Monat: 5,50 €

incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gem. Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei wird diejenige Zählergröße zugrunde gelegt, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (alt)		Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (neu)		Grundgebührensatz
Qn	2,5	Q ₃	/ 4	5,50 €
Qn	6	Q ₃	/ 10	13,20 €
Qn	10	Q ₃	/ 16	22,00 €
Qn	15	Q ₃	/ 25	33,00 €
Qn	25	Q ₃	/ 40	55,00 €
Qn	40	Q ₃	/ 63	88,00 €
Qn	60	Q ₃	/ 100	132,00 €
Qn	100	Q ₃	/ 160	220,00 €
Qn	150	Q ₃	/ 250	330,00 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Abs. 2 erhoben.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserzählers als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung gem. Abs. 2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartender Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Ist einer der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte für die Fälligkeit der Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Abgabenbescheides

des bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenschild erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- § 3 Abs. 5 S. 1 die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung über einen Hydranten zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen aufnimmt, ohne gegenüber dem Zweckverband einen Antrag auf Zurverfügungstellung eines Standrohres zum Anschluss an den Hydranten gestellt zu haben,
- entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
- entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
- entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirt-

schaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 11 Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu der Schwere der Vertragsverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommt.

(3) Der Zweckverband oder seine Beauftragten können einen Durchflussminderer (Tagesdurchfluss 10 l/Tag) einbauen. Bei Abwesenheit des Anschlussnehmers oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 4 b) rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 b) tritt abweichend von Abs. 1 am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 14.12.2017 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Maßstab der Mengengebühr
- § 4 Mengengebühr - Gebührensätze
- § 5 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze

- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom alten als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab der Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf Anforderung (Übersendung von Ablesebriefen) mitzuteilen. Sie sind durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen. Betreibt der Gebührenpflichtige eine Eigenwasseranlage, so hat er den Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler, der zeitgleich mit dem Hauptzähler (Abs. 3) abzulesen ist. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers

obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei gewerblichen Betrieben können für den Nachweis der in der Produktion verbrauchten oder aus sonstigen Gründen nicht eingeleiteten Wassermengen auch sachverständige Gutachten zugelassen werden, die der Gebührenpflichtige vorlegen kann.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der Einleitung des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird auf Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, der Trinkwasserverbrauch mit einer Mindestmenge von 70 l pro Person und Tag (= 25 m³ pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

(7) Muss auf einem Grundstück die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube innerhalb von nur drei Tagen erfolgen, so wird hierfür ein Eilzuschlag erhoben.

(8) Die Mengengebühr für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Schlammes berechnet.

§ 4

Mengengebühr - Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,59 €/m³.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 8,86 €/m³

b) für die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 58,49 €/m³

(3) Der Eilzuschlag für die kurzfristige Entleerung abflussloser Gruben gem. § 3 Abs. 7 beträgt 40,82 € pro Eilabfuhr.

(4) Die Auswahl und Beauftragung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig.

§ 5

Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke wird eine Grundgebühr von 6,00 € pro Wohnung und Monat erhoben:

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei ist diejenige Zählergröße zugrunde zu legen, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss

des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (alt)	Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (neu)	Grundgebührensatz
Qn 2,5	Q ₃ / 4	6,00 €
Qn 6	Q ₃ / 10	14,40 €
Qn 10	Q ₃ / 16	24,00 €
Qn 15	Q ₃ / 25	36,00 €
Qn 25	Q ₃ / 40	60,00 €
Qn 40	Q ₃ / 63	96,00 €
Qn 60	Q ₃ / 100	144,00 €
Qn 100	Q ₃ / 160	240,00 €
Qn 150	Q ₃ / 250	360,00 €

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gem. Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

(7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzungen die Größe des erforderlichen Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q₃ 4 (Qn 2,5) angenommen. Bei gewerblich und bei in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken wird die erforderliche Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Nutzung, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der auf solchen Grundstücken typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauch berechnet, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlung gem. Absatz 2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. jedes Jahres fällig.

(3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreserschmutzwassermenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(5) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene

aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Märkischer

Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
schlomm.gudrun@mawv.de
www.mawv.de
T 03375 2568 - 823
F 03375 2568 - 826

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 Satzungsänderungen beschlossen, die am 19.12.2023 im Amtsblatt Nr. 12 für den MAWV öffentlich bekannt gemacht wurden.

gez. Schlomm
Sekretariat

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau
- Vorstand -

MIT WILDESSEN!

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau

am **19.01.2024** um **19.00 Uhr**
im Gasthaus „Zur Kurve“

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Neu Lübbenau gehören auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahr 2022/2023 einschließlich Bericht Kassenprüfung

3. Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2022/2023
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. **Wahl eines neuen Vorstandes, Kassenführer, Schriftführer und Revisionskommission**
6. Haushaltsplan Jagdjahr 2023/2024
7. Bericht der Pächter
8. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Für die Überweisung des Reinertrages wird die Kontoverbindung benötigt. Bitte die SEPA-Daten (BIC / IBAN) mitbringen.

Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig!

Neu Lübbenau, den 30.11.2023

R. Kahl

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Verpachtung Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Zieckau/Caule

Die Jagdgenossenschaft Zieckau/Caule, Gemeinde Stadt Luckau, verpachtet ihr Jagdrevier durch freihändige Vergabe ab dem 01.04.2024 für die Dauer von 10 Jahren neu.

In der Jagdpacht sind Schwarzwild und Rehwild Standwild. Damwild und Rotwild sind Wechselwild. Die bejagbare Fläche beträgt 835,9988 ha. Die Wildschäden sollen vom Jagdpächter in voller Höhe übernommen werden.

Schriftliche Angebote mit Nachweis der Jagdfähigkeit, sowie Angaben zum angebotenen jährlichen Pachtzins richten Sie bitte bis zum 15.01.2024 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Angebot Jagdverpachtung“

an die

Jagdgenossenschaft Zieckau/Caule

Jagdvorsteher Kurt Hennig

Zieckau 41

15926 Luckau OT Zieckau

Revierbesichtigungen sind nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Die Jagdgenossenschaft Zieckau/Caule ist im Übrigen weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Hennig

Jagdvorsteher

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.12.2023** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 14-2023

Tenor: Wahl eines Mitglieds der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in die
Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und
Wasserzweckverbandes (MAWV), Herr Marco Kehling

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2023

Tenor: Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2023

Tenor: Ablehnung des Entwurfs zum sachlichen Teilregionalplan
"Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-
Spreewald im Rahmen der Behördenbeteiligung

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0

- Beschlusnummer:** 17-2023
- Tenor:** Aufhebungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Beschlusnummer:** 18-2023
- Tenor:** Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung)
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 19-2023
- Tenor:** Aufhebungssatzung der Anschlusskostenersatzsatzung und der 1. Änderungssatzung zur Anschlusskostenersatzsatzung Trinkwasser der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 20-2023
- Tenor:** Aufhebungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung und der 1. Änderungssatzung, 2. Änderungssatzung sowie 3. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 21-2023
- Tenor:** Aufhebungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 8
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0
Befangen: 0